



Bericht

der Landesregierung

Bauliche Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen des Konjunkturpaketes

Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 16 / 2635)

Beschluss des Landtages vom 8. Mai 2009

Federführend ist das Finanzministerium

Gemäß Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 16 / 2635) wurde die Landesregierung in der 43. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 8. Mai 2009 gebeten, schriftlich zu berichten, welche baulichen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit in bestehenden baulichen Anlagen und öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen im Rahmen des Konjunkturpaketes geplant bzw. eingeleitet worden sind.

Dabei möge die Landesregierung insbesondere darlegen:

1. Für welche Gemeinbedarfseinrichtungen im Sinne der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder" im Förderbereich Städtebau die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände in Schleswig-Holstein Anträge auf barrierefreie Gestaltung gestellt haben, bzw. die Herstellung der Barrierefreiheit planen oder Planungen eingeleitet haben.
2. Für welche öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen Anträge auf barrierefreie Gestaltung gestellt, bzw. die Herstellung der Barrierefreiheit geplant oder Planungen eingeleitet worden sind.
3. Welche baulichen Maßnahmen aus dem Bahnmodernisierungsprogramm zur Herstellung von Barrierefreiheit vorgezogen werden können und inwieweit die Planung der barrierefreien Gestaltung von Bahnhöfen beschleunigt werden kann.
4. Welche Maßnahmen die Landesregierung ergriffen hat, um für die Planung und Umsetzung für mehr Barrierefreiheit bei den Gemeinden, Kreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Verkehrsträgern zu werben und diese bei den Planungen zu unterstützen.

Mit dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 27. April 2002 hat der Bund wichtige Grundlagen für eine umfassende barrierefreie Gestaltung der verkehrlichen und baulichen Infrastruktur in Deutschland geschaffen. Bauliche (und sonstige) Anlagen (sowie Verkehrsmittel) sind danach barrierefrei, wenn sie für behinderte oder mobilitätseingeschränkte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Darüber hinaus ist die Herstellung von Barrierefreiheit nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz) vom 16. Dezember 2002 Aufgabe aller Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein und seit 2003 als Querschnittsaufgabe aller Ressorts wesentliches Element der Politik für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein.

Die Straßenbaudienststellen des Landes haben die gesetzliche Vorgabe des Benachteiligungsverbots grundsätzlich zu beachten. Damit ist auch im Falle der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme auf die Belange Behinderter im Rahmen der planerischen Abwägung Bedacht zu nehmen.

Im Einzelnen:

Zu 1:

Nach erster Sichtung der im Innenministerium eingegangenen Anträge haben die Kommunen im Schwerpunkt für folgende Typen von Gemeinbedarfseinrichtungen Anträge auf Förderung der Herstellung bzw. Verbesserung der Barrierefreiheit gestellt: Verwaltungsgebäude (Rathäuser, Kreis- und Amtsverwaltungen), Sportstätten, Museen, Theater, Bibliotheken / Büchereien, Feuerwehrhäuser, Jugendhäuser, Dorfgemeinschafts- und Vereinshäuser und sonstige Begegnungsstätten (z.B. Altenbegegnungsstätten).

Es ist davon auszugehen, dass vielfach die konkreten Planungen erst dann beauftragt werden, wenn die Entscheidung über das Programm und damit über die Förderung der einzelnen Vorhaben getroffen ist. Die Entscheidung über das Programm ist für die 26. Kalenderwoche 2009 vorgesehen.

Zu 2 und 3:

Ganz allgemein ist die barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen nicht Fördergegenstand des Förderbereichs Städtebau. Die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen kann ausschließlich innerhalb von Städtebauförde-

rungsgebieten nach dem Besonderen Städtebaurecht (Sanierungsgebiete, Soziale Stadt-Gebiete, Stadtumbaugebiete) gefördert werden. Da seitens des Bundes die Förderung von reinen Straßenbaumaßnahmen auf Maßnahmen des Lärmschutzes beschränkt wurden, können als Erschließungsanlagen auch innerhalb von Städtebauförderungsgebieten nur Plätze, Wege, Hafenpromenaden, Grünanlagen und ähnliches gefördert werden. Entsprechende kommunale Förderanträge liegen dem Innenministerium vor. Die Planungen für diese Vorhaben sind teilweise bereits weit fortgeschritten und – ohne Vorfestlegung hinsichtlich der Förderung nach dem ZuInvG – mit dem Innenministerium abgestimmt. Für ein Vorhaben hat das Innenministerium bereits die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.

Aus dem Konjunkturprogramm -Paket Personenbahnhöfe- profitiert das Land Schleswig-Holstein bezogen auf die Barrierefreiheit nicht.

Das Land Schleswig-Holstein hat im April 2008 mit der DB AG eine Rahmenvereinbarung zur Modernisierung der Bahnstationen geschlossen, in der u.a. auch Maßnahmen zur Verbesserung des barrierefreien Zugangs an den Stationen enthalten sind. Diese Maßnahmen können nicht vorgezogen werden, da sie sich zum Teil kurz vor der Umsetzung befinden.

Derzeit sind durch die DB Station & Service AG Finanzierungsanträge für Baumaßnahmen in den Bahnhöfen Flensburg, Rendsburg, Niebüll, Lübeck-Travemünde Strand, Sörup, Thesdorf und Halstenbek gestellt. An diesen Stationen soll die Barrierefreiheit durch Aufzüge und / oder Bahnsteigaufhöhungen hergestellt werden. Zusätzlich sind mit der DB Station & Service AG auch Maßnahmen in Itzehoe, Heide, Büchen, Lauenburg, Ratzeburg, Mölln und Bad Malente-Gremsmühlen, Tornesch, Süderbrarup und Eckernförde vereinbart und in den Grundzügen (Aufgabenstellungen, z.T. auch Vorplanungen) festgezurt. Außerdem ist ein Umbau des Bahnhofes in Pinneberg vorgesehen, der die Barrierefreiheit an dieser Station (dort ist die S-Bahn bereits barrierefrei erreichbar) verbessern würde. Hier stellt sich die Erarbeitung der Planung aber aufgrund vielfältiger Einflüsse (Vorhalteflächen für S-Bahn-Verlängerung, Anforderungen des Busverkehrs) besonders schwierig dar.

Diese Projekte werden aus Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Vorhaben Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weit reichend entspricht.

Zu 4:

Das Innenministerium hat die Herstellung der Barrierefreiheit von bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen explizit als eigenständigen Fördertatbestand festgelegt. Dieses Förderangebot haben die Kommunen aufgegriffen und eine Vielzahl entsprechender Förderanträge gestellt.

Für die eingeschränkt förderungsfähigen Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Städtebauförderungsgebieten kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn hierbei die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.